

SOZIALÖKOLOGISCHE GESELLSCHAFT E.V.

GESCHÄFTSSTELLE: 53721 SIEGBURG, RINGSTRASSE 8

Satzung

- § 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinsorgane, Beschußfähigkeit, Satzungsänderungen
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Rechnungsprüfung und Revision
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Übergangsregelungen

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. November 1987, geändert durch Vorstandsbeschuß vom 9. Mai 1988 sowie durch Beschuß der Mitgliederversammlung vom 22. September 1997, 15. Dezember 2001, 29. November 2010, 26. August 2016 und 7. Oktober 2016)

§ 1 (Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialökologische Gesellschaft. Vereinigung zur Förderung sozi- alökologischer Forschung und Bildung e.V.“ (Kurzform: „Sozialökologische Gesellschaft e.V.“). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Anliegen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Sozialökologischen Gesellschaft e.V. ist die Förderung der Wissenschaft und Bildung auf dem Gebiet der Sozialökologie. Sie will insbesondere beitragen
 - zur Entwicklung einer Sozialordnung, die sich im Einklang mit ökologischen Zielen der Zukunftssicherung, insbesondere der Schonung nicht regenerierbarer Ressourcen befindet und durch eine integrale Sicht auf Mensch und Natur zu ihrem partnerschaftlichen Verhältnis beiträgt;
 - zur Abschaffung sozialer Benachteiligungen aufgrund ungleichen Geschlechts, Alters oder Rasse;
 - zur Verbreitung kooperativer Formen sozialen Lebens und Arbeitens;

- zur Förderung ökologisch und sozial verträglicher Technologien;
 - zur ganzheitlichen Wahrnehmung des Menschen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
- durch die Förderung der Arbeit des „ISÖ - Institut für Sozialökologie“, insbesondere durch die Beteiligung als Gesellschafter an der „ISÖ – Institut für Sozialökologie gemeinnützige GmbH“,
 - durch die Förderung und Durchführung von Forschungsprojekten,
 - durch die Durchführung von interdisziplinären Kolloquien, Konferenzen und Kongressen,
 - durch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Sozialökologie.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirats etc. – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Vereinsorgane, Beschlussfähigkeit, Satzungsänderungen)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Angestellte des Vereins können gleichzeitig Mitglieder in einem der Organe des Vereins sein.
- (3) Alle Organe sind beschlussfähig, wenn zu den jeweiligen Sitzungen mit einer Frist von mindestens acht Wochen (Vorstand: 4 Wochen) schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- (4) Die Organe beschließen und wählen - außer in den Fällen des § 5 (1h) (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins) und des § 8 (Abwahl der Rechnungsprüfer/innen) - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (5) Anträge zur Änderung der Satzung müssen einschließlich einer schriftlichen Begründung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes;

[2]

- b) die Verabschiedung des Haushalts;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - d) die Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds gem. § 7 (2);
 - e) die Festsetzung der Mindestbeiträge für Mitglieder;
 - f) die Bestellung und Abwahl der Rechnungsprüfer/innen gem. § 9;
 - g) die Bestätigung der Geschäfts- und Finanzordnung des Vorstands;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 4 (5) und die Auflösung des Vereins, für die es eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; der Termin sollte den Mitgliedern in der Regel drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 6 (Vorstand)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er verantwortet die Geschäftsführung, verwaltet das Vereinsvermögen und nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte für die Dauer von sechs Jahren eine/n Geschäftsführer/in bestellen und ihr/ihm Aufgaben übertragen. Die/der Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl einer/s Nachfolgers/in im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Es ist/sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Mehrere Vorstandsmitglieder vertreten je einzeln.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 7 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der Sozialökologischen Gesellschaft e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzung des Vereins gem. § 2 der Satzung unterstützen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Die Mitgliederversammlung kann einen solchen Beschluss auf Antrag des betroffenen Mitglieds, das zu hören ist, gem. § 5 (1d) aufheben. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären und wird zum 31.12. des Jahres wirksam.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 80 Euro. Veränderungen des Mindestbeitrages werden in der Geschäfts- und Finanzordnung gem. § 6 (4) festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sollen ausschließlich die für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins entstehenden Kosten decken. Die Bildungsarbeit des Vereins muss aus sonstigen Mitteln finanziert werden. Die Mitgliedsbeiträge werden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung über Ein-

- zugsermächtigung erhoben; Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Vorstandsentcheidung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag den Mindestmitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Die Mitglieder haben grundsätzlich freien Zutritt zu den Sitzungen der Vereinsorgane. Sie werden vom Vorstand einmal jährlich über die Arbeit des Vereins informiert.

§ 8 (Rechnungsprüfung und Revision)

Der Vorstand hat im ersten Drittel des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das Vorjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß wird bis zum Ende des ersten Halbjahres von mindestens einem unabhängigen Rechnungsprüfer/innen geprüft. Der/die Rechnungsprüfer/innen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören können, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfer/innen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittel-Mehrheit vorzeitig abberufen.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von ökologisch orientierter Wissenschaft und/oder Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10 (Übergangsregelungen)

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen (z.B. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit) oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Förderung des „ISÖ – Institut für Sozialökologie gemeinnützige GmbH“ lt. § 2 (3) eine Beteiligung an dessen Gesellschaftsvermögen zu erwerben.